Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Pr
 üfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbest
 ände und ggf. die Begr
 ündung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Auf der Deponie Gutenfurt werden sämtliche DK I- und DK II-Abfälle des Landkreises Ravensburg entsorgt. Auf Grund der fortgeschrittenen Verfüllung weist die Deponie zum Stand Ende 2019 lediglich noch ein geringes Restvolumen auf. Zur mittelfristigen Sicherstellung der Entsorgungssicherheit für DK I- und DK II-Abfälle im Landkreis Ravensburg beabsichtigt der Landkreis das Ablagerungsvolumen am Standort Gutenfurt zu erhöhen. Die Volumenoptimierung soll primär durch die Versteilung von Böschungen, den Entfall von Bermen und die maßvolle Überhöhung der Deponie erreicht werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Allgemeiner Erläuterungsbericht (AU CONSULT 2020)
- Faunistisches Gutachten (HARTMANN 2020)
- Bestandslageplan

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten¹

☑ Arten des Anhangs IV der FFH-RL
 ☐ Europäische Vogelart²
 Ökologische Gilde baumbewohnender Fledermäuse Fledermäuse mit Sommerquartier in Bäumen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2 - stark gefährdet	2 - stark gefährdet
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	V - Vorwarnliste	3 – gefährdet
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	* - ungefährdet	2 - stark gefährdet

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) 3

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermaus. Sie bevorzugt dabei Laubwälder (Eichen-Buchen-Mischwälder) gegenüber nadelholzreichen Misch- oder Nadelwäldern. Für das große Baumhöhlenangebot, das die Art benötigt, sind besonders alt- und totholzreiche Wälder, die einen entsprechenden Lebensraum bieten, von Bedeutung. Die Bechsteinfledermaus besiedelt vorzugsweise naturnahe feuchte Laub- und Laub-Mischwälder mit kleinen Wasserläufen, Blößen und Lichtungen und einem höhlenreichen Altholzbestand. In einigen Regionen nutzt die Art auch Streuobstwiesen und andere halboffene Landschaften zur Jagd.

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus) 3

Die Kleine Bartfledermaus ist eine typische Siedlungsfledermaus. Es gibt allerdings regelmäßig Nachweise von Kolonien im Wald oder in Waldnähe außerhalb von Siedlungen, wenn ein entsprechendes Angebot an Baumhöhlen oder Borkenspalten vorhanden ist. Die Kleine Bartfledermaus erweist sich hinsichtlich ihrer Jagdlebensräume als sehr anpassungsfähige Art. Ihre Jagdgebiete finden sich sowohl im Wald, als auch in der halboffenen, kleinräumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft. Eine weitere Vorliebe zeigt sie offenbar für Fließgewässer mit Uferrandbewuchs.

Fransenfledermaus (Fransenfledermaus (Myotis natterei) 3

Die Fransenfledermaus ist eine Fledermausart mit sehr variabler Lebensraumnutzung. In Mittel- und Nordeuropa nutzt sie häufig Wälder und locker mit Bäumen bestandene Flächen wie Parks und Obstwiesen zur Jagd. Häufig findet man sie entlang von gehölzreichen Bachläufen und Feuchtgebieten. Eine Besonderheit ist das Jagen in Kuhställen. Die Fransenfledermaus besiedelt von den Tieflagen bis zur Baumgrenze nahezu alle Waldtypen. Offenland wird besonders in der Nähe von Obstwiesen und Wäldern zur Jagd aufgesucht. Vor allem über frisch gemähten Wiesen kann man die Fransenfledermaus häufig beobachten.

3	BfN Anhang-IV-Arten – Säugetiere - Fledermäuse
	https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse.html

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen nachgewiesen	potenziell möglich

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung durch HARTMANN (2020) wurden in dem kleinen Gehölzzug auf dem nördlichen Teil des Deponiekörpers, der als junger strukturarmer Vorwald ohne nennenswerten Unterwuchs zu charakterisieren ist, drei Biotopbaumstandorte erfasst. Diese weisen ein grundsätzliches Quartierpotential für baumbewohnende Fledermausarten auf. Ein konkreter Besatz ist jedoch äußerst unwahrscheinlich, da das genannte Gehölzareal eine deutliche verminderte Lebensraum- und Habitatqualität aufweist. Vor allem im direkten Vergleich mit den in unmittelbarer Umgebung zahlreich vorhandenen qualitativ hochwertigen Habitaten des deutlich älteren Eichen-Buchen-Laubwaldes außerhalb des Deponiegeländes.

Die Bedeutung der Biotopbäume für die drei baumbewohnenden Fledermausarten ist sehr gering, da die Qualität der potentiellen Quartiere deutlich herabgesetzt ist. Auch der Gehölzzug selbst weist keinerlei Altholz bzw. Totholz auf. Es existieren keine relevanten Unterschiede in der Altersstruktur und der Baumartenzusammensetzung.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokale Population kann nicht exakt abgegrenzt werden, aufgrund der großflächig Zusammenhängenden Waldstrukturen im Umfeld der Deponie Gutenfurt (Schussenwald, Adelsreuter Wald, Albersfelder Wald) ist davon auszugehen, dass sich die lokale Population weiträumig erstreckt. Der EHZ der Bechsteinfledermaus ist `ungünstig-unzureichend´, der EHZ der `Kleinen Bartfledermaus´ und der `Fransenfledermaus´ ist günstig. (LUBW – FFH-Arten in Baden-Württemberg)

4.		ognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. au-, anlage- und betriebsbedingt)	1 BNat	SchG
	4.1	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhe (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	stätten	
	a)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	□ ja	⊠ nein
		Im Untersuchungsgebiet konnten keine Fledermausarten und keine besetzten Quartiere sicher nachgewiesen werden. Im Rahmen der Oberflächenendabdichtung der Deponie ist es erforderlich den Gehölzzug im Norden des Deponiekörpers temporär zu entfernen. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung durch HARTMANN (2020) wurden dort drei Biotop baumstandorte festgestellt. Diese weisen trotz der insgesamt sehr niedrigen Habitatqualität des Gehölzbestands grundsätzliches Quartierpotenzial auf. Bedingt durch die erforderliche Entfernung des Gehölzzugs auf dem Deponiekörper kommt es zum Verlust dieser potentiellen Quartiere. Da im Rahmen der Rekultivierung eine Wiederaufforstungsverpflichtung besteht, handelt es sich letztlich lediglich um eine temporäre Verringerung des potentiellen Quartierangebots	ir- -	
	b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	☐ ja	⊠ nein
		Mit dem temporären Entfall der Gehölze auf dem Deponiekörper entstehen keir dauerhaften negativen Auswirkungen auf essentielle Teilhabitate der Fledermät se der Artgilde. Die maßgeblich wertgebenden Nahrungs- und Jagdhabitate befinden sich im direkten Umfeld des Deponiegeländes die Funktionsfähigkeit vor Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben erhalten, die Erheblichkeitsschwelle wird nicht überschritten.	J-	
	c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?		⊠ nein
		Bei der Bewertung der gegenständlichen Biotopbäume handelt es sich um höch vorsorglich berücksichtigte potentielle Quartierstandorte mit stark verminderter Qualität. Dass diese als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden konr nicht nachgewiesen werden. Vorhabensbedingt entsteht lediglich eine temporär Verminderung des potenziellen Quartierangebots.	ite	
	d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	⊠ nein
		Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die ökologische Funktion d Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleib		
	e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatzulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	tSchG ⊠ ja	nein
		Es handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben. Für die Deponie Gutenfurt besteht bereits eine Plangenehmigung. Eine Abdeckung der Deponieanlage ist darüber hinaus verpflichtend durchzuführen.		
	f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorge Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	zogene ⊠ ja	nein
		Die maßgeblich wertgebenden Habitate der Arten dieser Gilde befinden sich in einer Großzahl im direkten Umfeld des Deponiegeländes. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt ohne das Erfordernis von (vorgzogenen) Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt		
	g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	n	

	(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	☐ ja	$oxed{\boxtimes}$ nein
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich um den Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammen- hang zu gewährleisten.		
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kan Der Funktionserhalt kann vollständig gewährleistet werden.	n:	
	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		
	ja nein		
'			
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?] ja	⊠ nein
	Die projektspezifischen Wirkungen entsprechen im Wesentlichen denen des bereits genehmigten, laufenden Betriebs. Darüber hinaus konnten im Untersuchungsgebiet keine Fledermausarten und keine besetzten Quartiere sicher nachgewiesen werden. Im Rahmen der Oberflächenendabdichtung der Deponie ist es erforderlich den	·	
	Gehölzzug im Norden des Deponiekörpers temporär zu entfernen. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung durch HARTMANN (2020) wurden dort drei Biotopbaumstandorte festgestellt. Diese weisen trotz der insgesamt sehr niedrigen Habitatqualität des Gehölzbestands grundsätzliches Quartierpotenzial auf. Ein Besatz ist aufgrund der geringen Habitatqualität des Gehölzzugs nicht zu erwarten. Dem Vorsorgeprinzip folgend werden trotzdem entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, die im Falle eines tatsächlichen Besatzes der Biotopbäume dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 entgegenwirken.		
b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	☑ ja	nein
	Das Vorhaben führt, bedingt durch das Entfernen des Gehölzbestands auf dem Deponiekörper, zu einem potenziell erhöhten Verletzungs-/Tötungsrisiko der potentiell vorkommenden Fledermausarten. Da es sich bei den Arten dieser Gilde um Fledermausarten handelt, die lediglich ihr Sommerquartier in bzw. an Gehölzen aufweisen, lässt sich das Verletzungs-/Tötungsrisiko wirksam mindern, in dem das Entfernen der Bäume außerhalb der Sommerquartierszeit erfolgt. (vgl. Vermeidungsmaßnahme V1.2).		
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	∐ ja	☐ nein
	Zur Vermeidung eines potentiellen Verletzungs-/Tötungstatbestandes von Fledermausarten dieser Gilde wird im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V1.2 festgelegt, dass die Bäume des Gehölzbestandes außerhalb der fledermaussensiblen Wochenstubenzeit entfernt werden. Diese erstreckt sich über die Sommermonate von Anfang April – Ende August.		
Der	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
	ja		
	nein		

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da vom Vorhaben keine erhebliche Störungswirkung ausgeht. Höchst vorsorglich wir dennoch auf Nachtbaustellen bzw. den nächtlichen Betrieb verzichtet. (V3)
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:
□ ja
⊠ nein
4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) Im Untersuchungsraum befinden sich keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Somit findet auch keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von diesen Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen statt.
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:
□ ja
⊠ nein
4.5 Kartografische Darstellung ⁶
Legende Naßstab 1:3.000
Gehölzbestand — Planfeststellungsgrenze Standorte von Biotopbäumen

5. Ausnahmeverfahren		
Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?		
nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.		
 ☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff. ☑ es sind keine Verbotstatbestände erfüllt, ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich 		
6. Fazit		
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG		
⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
☐ erfüllt – (weiter mit Pkt. 6.2).		
6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS- Maßnahmen		
sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.		
sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		

1. Vorhaben bzw. Planung

Auf der Deponie Gutenfurt werden sämtliche DK I- und DK II-Abfälle des Landkreises Ravensburg entsorgt. Auf Grund der fortgeschrittenen Verfüllung weist die Deponie zum Stand Ende 2019 lediglich noch ein geringes Restvolumen auf. Zur mittelfristigen Sicherstellung der Entsorgungssicherheit für DK I- und DK II-Abfälle im Landkreis Ravensburg beabsichtigt der Landkreis das Ablagerungsvolumen am Standort Gutenfurt zu erhöhen. Die Volumenoptimierung soll primär durch die Versteilung von Böschungen, den Entfall von Bermen und die maßvolle Überhöhung der Deponie erreicht werden.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Allgemeiner Erläuterungsbericht (AU CONSULT 2020)
- Faunistisches Gutachten (HARTMANN 2020)
- Bestandslageplan

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten¹

☑ Arten des Anhangs IV der FFH-RL
 ☐ Europäische Vogelart²
 Ökologische Gilde baumbewohnender Fledermäuse
 Fledermäuse mit Sommer- und Winterquartier in Bäumen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	* - ungefährdet	i - gefährdete wandernde Tierart
Braunes Langohr	Plecotus auritus	V - Vorwarnliste	3 - gefährdet

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) 3

Die Rauhautfledermaus gehört zu den typischen Waldfledermausarten. Sie besiedelt abwechslungs-, tümpel- und gewässerreiche Wälder im Tiefland (z.B. die Wälder in der norddeutschen Moränenlandschaft). Dabei können von Bruch- und Moorwäldern bis hin zu reinen Kiefernbeständen verschiedenste Waldtypen genutzt werden, wenn in ihrer unmittelbaren Umgebung kleine Seen, Tümpel und Weiher vorhanden sind. Lediglich einzeln lebende Männchen kommen auch in Waldgebieten ohne Gewässer vor. Die Jagdgebiete der Rauhautfledermaus befinden sich typischerweise an kleinen und großen Stillgewässern bzw. deren Uferbewuchs. Jedoch nutzt sie auch Feuchtwiesen, Waldränder, aufgelockerte Waldbereiche (Buchenaltbestände) und Kiefernwälder. Im Siedlungsbereich befinden sich die Jagdgebiete in Parkanlagen, an hohen Hecken und Büschen oder an Straßenlampen.

Braunes Langohr (Plecotus auritus) 3

Das Braune Langohr ist eine sowohl baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Trotz der regelmäßig in Gebäuden nachgewiesenen Quartiere ist sie als Waldfledermaus einzuordnen. Das Braune Langohr kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Dabei weist es eine deutliche Bindung an Waldbestände mit ausgeprägten, mehrstufigen Schichten auf. In Ausnahmefällen können sogar Kiefernmonokulturen besiedelt werden, wenn einzelne alte Bäume mit Quartiermöglichkeiten vorhanden sind. Im Siedlungsbereich werden Parks, Gartenanlagen, Friedhöfe und Obstbaumanlagen besiedelt. Als Jagdgebiete dienen ihm Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen.

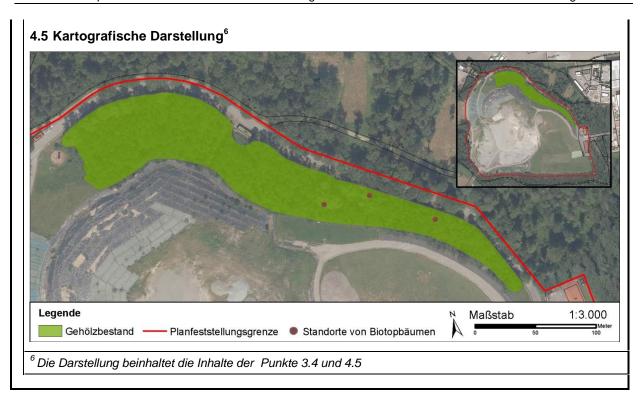
³ BfN Anhang-IV-Arten – Säugetiere - Fledermäuse https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse.html

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

	3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum		
	☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich		
	Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung durch HARTMANN (2020) wurden in dem zug auf dem nördlichen Teil des Deponiekörpers, der als junger strukturarmer Vornnenswerten Unterwuchs zu charakterisieren ist, drei Biotopbaumstandorte erfasst. Die grundsätzliches Quartierpotential für baumbewohnende Fledermausarten auf. Ein keist jedoch äußerst unwahrscheinlich, da das genannte Gehölzareal eine deutliche bensraum- und Habitatqualität aufweist. Vor allem im direkten Vergleich mit den in ungebung zahlreich vorhandenen qualitativ hochwertigen Habitaten des deutlich Buchen-Laubwaldes außerhalb des Deponiegeländes. Die Bedeutung der Biotopbäume für die zwei baumbewohnenden Fledermausarten da die Qualität der potentiellen Quartiere deutlich herabgesetzt ist. Auch der Gehölzt keinerlei Altholz bzw. Totholz auf. Es existieren keine relevanten Unterschiede in de und der Baumartenzusammensetzung.	wald o biese w onkrete vermin imittelb älteren ist sel zug se	hne nen- veisen ein er Besatz derte Le- parer Um- Eichen- hr gering, lbst weist
	3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	n	
	Die lokale Population kann nicht exakt abgegrenzt werden, aufgrund der großflächig genden Waldstrukturen im Umfeld der Deponie Gutenfurt (Schussenwald, Adelsreute felder Wald) ist davon auszugehen, dass sich die lokale Population weiträumig erst der Bechsteinfledermaus ist `ungünstig-unzureichend', der EHZ der `Kleinen Bartflader `Fransenfledermaus' ist günstig. (LUBW – FFH-Arten in Baden-Württemberg)	er Wald treckt.	d, Albers- Der EHZ
4	 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 (bau-, anlage- und betriebsbedingt) 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) 		
	a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,] ja	⊠ nein
	Im Untersuchungsgebiet konnten keine Fledermausarten und keine besetzten Quartiere sicher nachgewiesen werden. Im Rahmen der Oberflächenendabdichtung der Deponie ist es erforderlich den Gehölzzug im Norden des Deponiekörpers temporär zu entfernen. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung durch Hartmann (2020) wurden dort drei Biotopbaumstandorte festgestellt. Diese weisen trotz der insgesamt sehr niedrigen Habitatqualität des Gehölzbestands grundsätzliches Quartierpotenzial auf. Bedingt durch die erforderliche Entfernung des Gehölzzugs auf dem Deponiekörper kommt es zum Verlust dieser potentiellen Quartiere. Da im Rahmen der Rekultivierung eine Wiederaufforstungsverpflichtung besteht, handelt es sich letztlich lediglich um eine temporäre Verringerung des potentiellen Quartierangebots.		
	b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	□ja	⊠ nein
	Mit dem temporären Entfall der Gehölze auf dem Deponiekörper entstehen keine dauerhaften negativen Auswirkungen auf essentielle Teilhabitate der Fledermäuse der Artgilde. Die maßgeblich wertgebenden Nahrungs- und Jagdhabitate befinden sich im direkten Umfeld des Deponiegeländes die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten, die Erheblichkeitsschwelle wird nicht überschritten.		

	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?] ja	⊠ nein
	Bei der Bewertung der gegenständlichen Biotopbäume handelt es sich um höchst vorsorglich berücksichtigte potentielle Quartierstandorte mit stark verminderter Qualität. Dass diese als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden konnte nicht nachgewiesen werden. Vorhabensbedingt entsteht lediglich eine temporäre Verminderung des potenziellen Quartierangebots.		
d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?] ja	\boxtimes nein
	Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.		
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSczulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?	h G ☑ ja	nein
	Es handelt es sich um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben. Für die Deponie Gutenfurt besteht bereits eine Plangenehmigung. Eine Abdeckung der Deponieanlage ist darüber hinaus verpflichtend durchzuführen.		
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezog Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	jene ☑ ja	☐ nein
	Die maßgeblich wertgebenden Habitate der Arten dieser Gilde befinden sich in einer Großzahl im direkten Umfeld des Deponiegeländes. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt ohne das Erfordernis von (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	•	
g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?] ja	⊠ nein
	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich um den Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.		
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Der Funktionserhalt kann vollständig gewährleistet werden.	:	
De	er Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:		
	ja		
	-		
	ja		
	ja nein 2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	ja	⊠ nein
4.2	ja nein 2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	ja	⊠ nein

b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Das Vorhaben führt, bedingt durch das Entfernen des Gehölzbestands auf dem Deponiekörper, zu einem potenziell erhöhten Verletzungs-/Tötungsrisiko der potentiell vorkommenden Fledermausarten. Da es sich bei den Arten dieser Gilde um Fledermausarten handelt, die ihr Sommer- und ihr Winterquartier in bzw. an Gehölzen aufweisen, werden höchst vorsorglich entsprechende Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen veranlasst um ein potentielles Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko auszuschließen.	nein
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ⊠ ja	nein
	Zur Vermeidung eines potentiellen Verletzungs-/Tötungstatbestandes von Fledermausarten dieser Gilde wird im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme V1.2 festgelegt, dass die Bäume des Gehölzbestandes außerhalb der fledermaussensiblen Wochenstubenzeit entfernt werden. Diese erstreckt sich über die Sommermonate von Anfang April – Ende August. Drüber hinaus erfolgt vor der Rodung eine Sichtprüfung durch eine fledermauskundliche Person sowie das Anbringen eines Einwege-Verschlusses an den grundsätzlich geeigneten Quartieren zur sicheren Vermeidung einer Winterquartierbelegung (V2).	
De	er Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
	ja nein	
4.3 a)	B Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine potenzielle Störung in umwelterheblichem Ausmaß liegt nicht vor. Die vor- habensspezifischen Wirkungen des Vorhabens gehen nicht über die Wirkungen	⊠ nein
	des aktuell genehmigten Vorhabens hinaus. Eine Störung der im Untersu- chungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten liegt nicht vor.	
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ⊠ ja	nein
	Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da vom Vorhaben keine erhebliche Störungswirkung ausgeht. Höchst vorsorglich wir dennoch auf Nachtbaustellen bzw. den nächtlichen Betrieb verzichtet. (V3)	
	er Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein	
1		
4.4	Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) Im Untersuchungsraum befinden sich keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie. Somit findet auch keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von die- sen Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen statt.	



5. Ausnahmeverfahren Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt? □ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit. □ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff. □ es sind keine Verbotstatbestände erfüllt, ein Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich

###